

# Statuten des Vereins TRIm Team Austria

## §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen TRIm Team Austria.
- (2) und hat seinen Sitz in 2491 Neufeld an der Leitha.
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich über ganz Österreich mit Hauptaugenmerk Ostösterreich (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark) und auf Wettkämpfe im Ausland.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## §2: Zweck

Der gemeinnützige Verein ist laut Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn orientiert und verfolgt den Zweck der gemeinsamen sportlichen Ertüchtigung der Mitglieder, sowie Triathlon-Sportarten (Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Wintertriathlon) vor allem im Osten Österreichs zu fördern und eventuell Wettkampfveranstaltungen in diesen Sportarten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landesfachverbände zu veranstalten.

## § 3: Aufgaben des TRIm Team Austria

- (1) Förderung des Triathlonsports, samt Nachwuchsarbeit, durch Ausschöpfung aller möglichen Subventionsmittel und Einsetzung geeigneter Fachkräfte (Trainer, Betreuer, Funktionäre).
- (2) Wahrung der Triathloninteressen im Osten Österreichs.
- (3) Durchführung von Sitzungen und Versammlungen zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung der Vereinsmitglieder.
- (4) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, um entsprechende Werbung für den Triathlon/Duathlonsport im Osten Österreichs zu machen bzw. die Erfolge seiner Athleten/innen auch in der Öffentlichkeit bestmöglich zu präsentieren bzw. zu würdigen.

## §4: Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel gelten:
  - (a) Ausübung aller anerkannten Sportarten, insbesondere Triathlon,
  - (b) allgemeine körperliche Betätigung,
  - (c) Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen im In - und Ausland,
  - (d) Veranstaltung und Teilnahme an Fortbildungen sowie die Weitergabe von Wissen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden erbracht durch:
  - (a) Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitglieder,
  - (b) Subventionen durch private oder öffentliche Institutionen sowie Sponsoring,
  - (c) Warenabgabe ( Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, Verkauf von im Vereinseigentum befindlichen Utensilien, u.ä.)
  - (d) Werbungen jeglicher Art,
  - (e) Preisgelder,
  - (f) Vermietung und Überlassung von Sportgeräten,
  - (g) Erteilung von Unterricht und Weitergabe von Wissen,
  - (h) Überlassenschaften.

## §5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen ordentlichem Mitglied, außerordentlichem Mitglied sowie förderndem Mitglied unterschieden:
  - (a) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und ausschließlich im Namen des TRIm Team Austria an Wettkämpfen teilnehmen.

- (b) Außerordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, welche eine Mitgliedschaft in einem zweiten Verein mit gleichen bzw. ähnlichem Zweck besitzen und keine finanzielle Unterstützung des Vereines erhalten. Ausnahmen bzgl. der finanziellen Unterstützung kann der Vorstand beschließen.
- (c) Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, welche keine Leistungen im Verein beziehen, sondern den Verein ausschließlich unterstützen wollen.

## **§6: Erwerb einer Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Jeder hat die Möglichkeit sich um eine Mitgliedschaft beim Verein zu bewerben. Über die jegliche Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher auch ohne Angabe von Gründen einen Antrag ablehnen kann.
- (2) Vor der offiziellen Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig. Nach der offiziellen Gründung gehen diese Mitgliedschaften in ordentliche, außerordentliche bzw. fördernde Mitgliedschaften über.

## **§7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende jedes Quartals seine Mitgliedschaft beenden. Dazu benötigt es eine schriftliche Anzeige an den Vorstand vier Wochen vor Ende des Quartals. Schlagend wird dabei das Datum der Sendung. Jedoch verliert dieser jeglichen Anspruch auf finanzielle Auszahlungen bzw. Rückzahlungen.
- (3) Den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand unter Einhaltung von einer einfachen Mehrheit bei folgenden Gründen erwirken:
  - (a) grobes Vergehen gegen die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - (b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereines,
  - (c) bei Rückständen von Zahlungen trotz schriftlicher Ermahnung.
- (4) Jedes Mitglied hat nach Erhalt seiner schriftlichen Kündigung das Recht innerhalb von einem Monat Einspruch zu erheben. Die Kündigung wird bei der nächsten Vorstandssitzung erneut diskutiert. Dazwischen ruhen alle Vereinsrechte.
- (5) Jedes Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft alle offenen Forderungen zu begleichen und jegliche im Vereinsbesitz befindlichen Güter innerhalb von einem Monat dem Verantwortlichen zu retournieren.

## **§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, aber nicht die Pflicht an allen in diesem Statut festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen. Zudem erhält jedes Mitglied das volle aktive oder passive Stimmrecht an Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Ansehen des Vereines nicht zu schaden, sie haben den Statuten zu folgen und sind zur Einhaltung von Vereins-/Vorstandsbeschlüssen verpflichtet. Zudem wird eine pünktliche Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, bzw. Ausständen vorausgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens 15% der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### **§ 9: Vereinsleistungen**

(1) Alle Vereinsleistungen gelten ausschließlich für ein Kalenderjahr und werden jährlich nach Prüfung der finanziellen Situation durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt. Wie die Zuschüsse an die Mitglieder aussehen entscheidet der Vorstand.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinsleistungen.

### **§10: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

### **§11: Generalversammlung**

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann unter folgenden Gründen abgehalten werden (unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist):

- (a) Beschluss des Vorstandes durch einfache Mehrheit,
- (b) durch Ansuchen von mindestens 15% aller Mitglieder,
- (c) durch den Rechnungsprüfer,
- (d) durch Beschluss aus der ordentlichen Generalversammlung.

(3) Der Vorstand hat jedes seiner Mitglieder mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen (elektronisch oder per Post weg). Die Mitglieder haben bis eine Woche vor der Sitzung die Möglichkeit weitere Tagespunkte einzubringen. Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind jene, welche am 1. Jänner des Jahres indem die Versammlung stattfindet ihr 14. Lebensjahr erreichen sowie jene Mitglieder, welche keine offenen Mitgliedsbeiträge haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um in den Vorstand gewählt zu werden bedarf es Volljährigkeit.

### **§12: Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ im Verein. Ihr steht das Recht zu, Beschlüsse zu verfassen und insbesondere sind ihr vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes samt Einblick in die Vermögensbilanz.
- (2) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Periode.
- (3) Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassungen über Änderung der Statuten.
- (5) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines.
- (6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

### **§13: der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (a) dem Obmann/Obfrau und seine zwei Stellvertreter,
- (b) Finanzreferenten und sein Stellvertreter (Kassier),
- (c) Schriftführer und sein Stellvertreter,
- (d) sowie den benannten Sportreferenten mit deren Stellvertreter,
- (e) sowie eventuell Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes ausfallen, so kann dieses mit einer einfachen Mehrheit der restlichen Vorstandesmitglieder ersetzt werden. Sollte mehr als die Hälfte des ursprünglichen Vorstandes ausfallen, so muss eine Neuwahl stattfinden. Sollte aus irgendeinem Grund der gesamte Vorstand über längere Zeit ausfallen, so hat der Kassier eine Generalversammlung abzuhalten. Sollte auch dieser handlungsunfähig sein, so hat jedes Mitglied das Recht eine Generalversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorstand hat sich mindestens drei Mal jährlich zu treffen und kann mit 50% Anwesenheit seiner Mitglieder Beschlüsse fassen. Diese benötigen eine einfache Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch Tod, oder durch Ablauf der Amtsperiode. Zudem hat jedes Vorstandesmitglied die Möglichkeit unter Angabe von Gründen das Recht sein Amt nieder zu legen. Im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes, so hat dieser eine Erklärung im Rahmen einer Generalversammlung abzugeben.

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandesmitglieds in Kraft.

#### **§14: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindest erforderlich.

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### **§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandesmitglieder**

(1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandesmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandesmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandesmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 16: Rechnungsprüfer**

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

### **§ 17: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, gemäß der BAO, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer sozialen Organisation zufallen, welche im Kinder- bzw. Jugendbereich tätig ist (z.B. SOS-Kinderdorf).

(3) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift eines Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung mittels amtlichem Blatt schriftlich anzuzeigen.